

REINHARD BORK

**Einführung  
in das  
Insolvenzrecht**

**8. Auflage**



SCHRIFTENREIHE

**JZ**

# JZ

Schriftenreihe

Heft 5





# Einführung in das Insolvenzrecht

von

Reinhard Bork

8., überarbeitete Auflage

Mohr Siebeck 2017

*Anschrift des Autors*

Prof. Dr. Reinhard Bork  
Seminar für Zivilprozess- und  
Allgemeines Prozessrecht  
Rothenbaumchaussee 33  
20148 Hamburg  
E-Mail: bork@uni-hamburg.de

e-ISBN PDF 978-3-16-155195-6  
ISBN 978-3-16-155194-9  
ISSN 0937-5538

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

1. Auflage 1995
2. Auflage 1998 überarbeitet
3. Auflage 2002 überarbeitet
4. Auflage 2005 überarbeitet
5. Auflage 2009 neu bearbeitet
6. Auflage 2012 neu bearbeitet
7. Auflage 2014 überarbeitet

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Goebel in Gomaringen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

## Vorwort

Die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 führt ein bewegtes Leben. Die Neuregelung eines kompletten Rechtsgebiets hat einen enormen Informationsbedarf ausgelöst, zu dessen Befriedigung die vorliegende Schrift ein wenig beitragen möchte. Sie wendet sich vor allem an die Studierenden. Im Hinblick auf diesen Adressatenkreis ist das Werk als einführendes Lehrbuch konzipiert, bei dem vorrangig Wert auf eine einfache und verständliche Darstellung gelegt wurde. Dem Praktiker, der sich bisher nicht näher mit dem Insolvenzrecht beschäftigt hat, mag es als erste Orientierung, dem Insolvenzfachmann als Quelle für weiterführende Hinweise dienen.

Seit Erscheinen der letzten Auflage ist die Insolvenzordnung erneut geändert worden. Zudem haben Rechtsprechung und Literatur in reichem Maße zum Verständnis des Gesetzes beigetragen, aber auch neue Fragen aufgeworfen. Alles dies war bei der Neubearbeitung zu berücksichtigen, was gelegentlich auch in einer Änderung oder Aufgabe bisher vertretener Ansichten zum Ausdruck kommt.

Das Buch befindet sich auf dem Stand vom 15. November 2016. Die Schrift wird Fehldeutungen und Schwächen enthalten. Für Verbesserungsvorschläge aller Art wäre ich dankbar!

Hamburg, im November 2016

Reinhard Bork



# Inhalt

	Seite	Rdnr.
Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur . . .	XV	
<i>1. Teil: Grundlagen</i> .....	1	1
§ 1: Begriff und Zweck des Insolvenzverfahrens .....	1	1
§ 2: Die Insolvenzordnung als Reformgesetz .....	5	8
A. Rechtsentwicklung und Reform .....	5	8
B. Schwerpunkte der Reform .....	7	11
§ 3: Aufbau des Gesetzes .....	10	24
§ 4: Überblick über den typischen Ablauf eines Insolvenzverfahrens .....	11	28
<i>2. Teil: Beteiligte</i> .....	14	32
§ 5: Schuldner .....	14	32
A. Natürliche und juristische Personen .....	16	36
B. Nicht rechtsfähiger Verein .....	16	37
C. Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit .....	17	39
D. Nachlass und Gesamtgut .....	19	42
E. Juristische Personen des öffentlichen Rechts .....	20	43
§ 6: Insolvenzgericht .....	21	46
A. Aufgaben .....	21	47
B. Zuständigkeit .....	22	49
C. Verfahren .....	24	55
D. Haftung .....	27	58



§ 7: Insolvenzverwalter .....	27	59
A. Aufgaben .....	28	60
B. Rechtsstellung des Insolvenzverwalters .....	29	65
I. Amtsrechtliche Stellung .....	29	65
II. Zivilrechtliche Stellung .....	34	73
§ 8: Gläubiger .....	37	80
A. Gläubigergruppen .....	38	81
B. Gläubigerorganisation .....	43	87
I. Gläubigerversammlung .....	43	87
II. Gläubigerausschuss .....	45	91
<i>3. Teil: Eröffnung des Insolvenzverfahrens</i> .....	47	93
§ 9: Antrag .....	47	93
§ 10: Eröffnungsgrund .....	52	100
A. Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) .....	53	102
B. Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) .....	57	106
C. Überschuldung (§ 19 InsO) .....	58	108
D. Verfahren .....	61	113
§ 11: Hinreichende Masse .....	62	116
§ 12: Sicherungsmaßnahmen .....	65	123
A. Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters .....	66	125
B. Allgemeines Verfügungsverbot .....	68	129
C. Vollstreckungsverbot .....	70	131
D. Sonstige Maßnahmen .....	70	132
E. Aufhebung und Anfechtung der Sicherungsmaßnahmen .....	72	133
§ 13: Entscheidung über den Antrag .....	72	135
A. Abweisung .....	72	135
B. Eröffnungsbeschluss .....	73	136
<i>4. Teil: Wirkungen der Eröffnung</i> .....	76	139
§ 14: Beschlagnahme .....	76	139
A. Insolvenzmasse .....	77	140
B. Beschlagnahmewirkungen .....	83	150
C. Sonstige Konsequenzen für den Schuldner .....	87	156
D. Exkurs: Die Liquidation von Gesellschaften .....	88	158

§ 15: Berechtigung und gutgläubiger Erwerb .....	90	162
A. Verfügungen des Schuldners (§ 81 InsO) .....	90	163
B. Leistungen an den Schuldner (§ 82 InsO) .....	93	171
C. Sonstiger Rechtserwerb (§ 91 InsO) .....	94	174
§ 16: Auswirkungen auf schwebende Geschäfte .....	99	182
A. Überblick .....	99	183
B. Grundsatz (§ 103 InsO) .....	101	186
I. Dogmatik .....	101	187
II. Voraussetzungen .....	106	197
III. Rechtsfolgen .....	107	199
1. Erfüllungswahl .....	107	199
2. Erfüllungsablehnung .....	108	201
C. Ausnahmen .....	109	203
D. Insbesondere: Arbeitsverhältnisse in der Insolvenz .....	112	208
I. Auswirkungen der Eröffnung .....	113	209
II. Kündigung .....	114	211
III. Betriebliche Änderungen .....	115	212
IV. Betriebsveräußerung .....	117	217
§ 17: Auswirkungen auf schwebende Prozesse .....	118	218
A. Unterbrechung (§ 240 ZPO) .....	118	219
B. Verfahrensfortgang im Aktivprozess .....	119	220
C. Verfahrensfortgang im Passivprozess .....	120	224
<i>5. Teil: Von der „Ist-Masse“ zur „Soll-Masse“</i> .....	122	226
§ 18: Grundgedanke .....	122	226
§ 19: Forderungseinzug .....	123	231
A. Grundzüge .....	123	232
B. Gesamtschadensliquidation .....	124	235
§ 20: Insolvenzanfechtung .....	128	243
A. Grundlagen .....	129	244
B. Voraussetzungen .....	131	246
I. Rechtshandlung .....	131	246
II. Gläubigerbenachteiligung .....	134	252
III. Anfechtungsgrund .....	137	254
1. Unentgeltliche Leistung (§ 134 InsO) .....	138	255
2. Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung (§ 133 InsO) .....	139	257
3. Besondere Insolvenzanfechtung (§§ 130–132 InsO) .....	143	260
4. Sonstige Anfechtungsgründe .....	148	265
C. Rechtsfolgen .....	149	266
I. Rückgewähranspruch .....	149	266
II. Gegenansprüche des Anfechtungsgegners .....	151	271
D. Geltendmachung .....	152	272

§ 21: Aussonderung .....	156	280
A. Grundgedanke .....	156	281
B. Aussonderungsrechte .....	156	282
C. Verfahren .....	160	288
D. Ersatzaussonderung .....	161	289
§ 22: Absonderung .....	163	292
A. Grundgedanke .....	163	292
B. Absonderungsrechte .....	164	294
C. Verfahren .....	166	298
I. Verwertung unbeweglichen Vermögens .....	166	299
II. Verwertung beweglichen Vermögens .....	168	301
1. Bewegliche Sachen .....	168	301
2. Forderungen .....	171	305
III. Absonderungsrecht und Insolvenzforderung .....	172	306
D. Ersatzabsonderung .....	172	307
§ 23: Aufrechnung .....	173	309
A. Grundgedanke .....	174	310
B. Eintritt der Aufrechnungslage vor Verfahrenseröffnung ....	174	311
I. Insolvenzfestigkeit der Aufrechnungslage .....	174	311
II. Anfechtbarkeit .....	175	313
C. Eintritt der Aufrechnungslage nach Verfahrenseröffnung ...	177	316
I. Bedingtheit, Fälligkeit, Gleichartigkeit .....	177	316
II. Existenz, Gegenseitigkeit .....	178	319
§ 24: Befriedigung der Massegläubiger .....	180	324
A. Hinreichende Masse .....	181	325
B. Unzulängliche Masse .....	181	326
<i>6. Teil: Verteilung der Masse</i> .....	185	330
§ 25: Feststellungsverfahren .....	185	330
A. Überblick .....	185	331
B. Anmeldung der Insolvenzforderungen .....	186	332
C. Prüfungstermin .....	187	333
D. Feststellungsprozess .....	188	335
§ 26: Verwertung der Masse .....	191	341
§ 27: Verteilung .....	192	346
A. Zuständigkeit .....	192	347
B. Verteilungsverzeichnis .....	193	348
C. Auszahlungszeitpunkt .....	193	349
D. Verteilungsschlüssel .....	195	352

<i>7. Teil: Beendigung des Verfahrens</i> .....	197	356
§ 28: Aufhebung und Einstellung .....	197	356
A. Überblick .....	197	357
B. Aufhebung .....	197	358
C. Einstellung .....	198	360
 <i>8. Teil: Insolvenzplan</i> .....	 201	 364
§ 29: Planinhalt .....	202	365
A. Grundlagen .....	202	365
B. Darstellender Teil .....	204	370
C. Gestaltender Teil .....	206	375
I. Überblick .....	206	375
II. Rechte der Absonderungsberechtigten .....	208	378
III. Rechte der Insolvenzgläubiger .....	209	381
IV. Rechte der nachrangigen Insolvenzgläubiger .....	209	382
V. Rechtsstellung des Schuldners .....	210	383
VI. Rechtsstellung der Anteilseigner .....	210	385
 § 30: Planverfahren .....	 211	 386
A. Initiativrecht .....	211	387
B. Verfahren .....	212	388
I. Ausarbeitung des Plans .....	212	388
II. Vorlage .....	212	389
III. Prüfung durch das Insolvenzgericht .....	212	390
IV. Annahme des Plans durch die Gläubiger .....	213	392
V. Zustimmung des Schuldners .....	215	396
VI. Gerichtliche Bestätigung .....	215	397
VII. Wirkungen .....	217	401
VIII. Aufhebung des Verfahrens .....	218	403
C. Erfüllung des Plans .....	218	404
I. Durchsetzung .....	218	404
II. Überwachung der Planerfüllung .....	220	407
 <i>9. Teil: Sanierung in der Insolvenz</i> .....	 222	 412
§ 31: Sanierung .....	224	413
A. Überblick .....	224	413
B. Ursachen- und Schwachstellenanalyse .....	225	415
C. Verfahren .....	226	418
I. Prüfung der Fortführungsmöglichkeit .....	226	419
II. Kompetenzen .....	227	422
III. Insolvenzplan als Sanierungsinstrument .....	228	424

IV. Einzelne Maßnahmen .....	229	426
1. Sicherung des Unternehmensbestandes .....	229	427
2. Kapitalzufuhr .....	230	428
3. Umstrukturierungen .....	232	432
§ 32: Übertragende Sanierung .....	232	433
A. Grundgedanke .....	232	434
B. Preisfindung .....	233	435
C. Durchführung .....	235	440
 10. Teil: Restschuldbefreiung .....	237	445
§ 33: Überblick .....	238	446
A. Grundgedanke .....	238	446
B. Begünstigter Personenkreis .....	238	447
C. Voraussetzungen .....	239	448
§ 34: Verfahren .....	243	453
 11. Teil: Besondere Verfahren .....	250	463
§ 35: Eigenverwaltung .....	250	463
A. Grundgedanke .....	250	464
B. Voraussetzungen .....	251	467
C. Verfahren .....	253	469
D. Rechtsfolgen .....	253	470
§ 36: Verbraucherinsolvenzverfahren .....	256	476
A. Grundgedanke .....	257	477
B. Anwendungsbereich .....	257	478
C. Verfahren .....	258	480
I. Eröffnungsantrag eines Gläubigers .....	258	481
II. Eröffnungsantrag des Schuldners .....	259	482
1. Außergerichtlicher Einigungsversuch .....	259	483
2. Insolvenzantrag .....	260	484
3. Gerichtliche Vermittlung einer Schuldenbereinigung .....	260	485
III. Insolvenzverfahren .....	262	487

§ 37: Insolvenzverfahren über besondere Vermögenmassen .....	262	489
A. Nachlassinsolvenz .....	262	489
I. Grundgedanke .....	263	490
II. Verfahren .....	263	492
1. Insolvenzantrag .....	263	492
2. Eröffnungsgründe .....	265	495
3. Insolvenzmasse .....	265	496
4. Gläubigerklassen .....	266	497
B. Gesamtgutinsolvenz .....	267	500
I. Eherechtliche Grundlagen .....	267	501
II. Insolvenzrechtliche Konsequenzen .....	269	504
1. Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Ehegatten .....	269	504
2. Insolvenzverfahren über das gemeinsam verwaltete Gesamtgut .....	269	507
3. Insolvenzverfahren bei fortgesetzter Gütergemeinschaft .....	270	509
<i>12. Teil: Internationales Insolvenzrecht im Überblick</i> ....	272	510
§ 38: Grenzüberschreitende Wirkungen eines Insolvenzverfahrens .....	272	510
A. Einführung .....	273	511
B. Internationale Zuständigkeit .....	274	514
C. Anerkennung der Insolvenzeröffnung .....	276	516
I. Auslandswirkungen einer Inlandsinsolvenz .....	276	516
II. Inlandswirkungen einer Auslandsinsolvenz .....	277	518
D. Anwendbares Recht .....	279	522
E. Sonderinsolvenzverfahren .....	280	525
<i>13. Teil: Insolvenzstrafrecht</i> .....	282	527
§ 39: Überblick über die insolvenzbezogenen Strafnormen .....	282	527
A. Allgemeines .....	282	528
B. Begrifflichkeiten .....	283	529
C. Insolvenzstraftaten im engeren Sinne .....	283	530
D. Insolvenzstraftaten im weiteren Sinne .....	285	536
Paragrafenregister .....	287	
Stichwortverzeichnis .....	295	



## Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

Die *Literatur* ist im Folgenden nur aufgeführt, soweit sie nicht in den Literaturübersichten zu Beginn eines jeden Paragraphen besonders genannt ist.

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Aktiengesellschaft; Aktiengesetz; Die Aktiengesellschaft ( <i>Zeitschr.</i> ); Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
a. M.	anderer Meinung
<i>Ahrens/Gehrlein/ Ringstmeier</i>	<i>Ahrens, Martin/Markus Gehrlein/Andreas Ringstmeier</i> , Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, 2. Aufl., Köln 2014
<i>Andres/Leithaus</i>	<i>Andres, Dirk/Rolf Leithaus</i> , InsO, 3. Aufl., München 2014
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
arg.	argumentum
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
Ausn.	Ausnahme
BAG	Bundesarbeitsgericht
<i>Balz/Landfermann</i>	<i>Balz, Manfred/Hans-Georg Landfermann</i> , Die neuen Insolvenzgesetze, 2. Aufl., Düsseldorf 1999
<i>Baur/Stürner</i>	<i>Baur, Fritz/Rolf Stürner</i> , Zwangsvollstreckungs-, Kon- kurs- und Vergleichsrecht, Bd. II, 12. Aufl., Heidelberg 1990
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landes- gerichts in Zivilsachen
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
<i>Becker</i>	<i>Becker, Christoph</i> , Insolvenzrecht, 3. Aufl., Köln/ Berlin/München 2010
Begr.	Begründung



XVI *Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur*

BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
<i>Biehl</i>	Grundkurs Insolvenzrecht, 3. Aufl. 2006
<i>Blersch/Goetsch/Haas-Bearbeiter</i>	<i>Blersch, Jürgen/Hans-W. Goetsch/Ulrich Haas</i> , Insolvenzrecht, Berlin, Stand Oktober 2016
BMJ	Bundesministerium der Justiz
<i>Bork</i>	<i>Bork, Reinhard</i> , Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl., Tübingen 2016
<i>Braun-Bearbeiter</i>	<i>Braun, Eberhard</i> , Insolvenzordnung, 6. Aufl., München 2014
<i>Braun/Riggert/Herzig</i>	<i>Braun, Eberhard/Rainer Riggert/Dirk Herzig</i> , Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens, 5. Aufl., Stuttgart 2012
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
<i>Brei/Bultmann</i>	<i>Brei, Kathrin/Britta Bultmann</i> , Insolvenzrecht, 2008
<i>Breuer</i>	<i>Breuer, Wolfgang</i> , Insolvenzrecht, 3. Aufl., München 2011
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
<i>Cranshaw/Paulus/Michel</i>	<i>Cranshaw, Friedrich L./Christoph G. Paulus/Nicole Michel</i> , Bankenkomentar zum Insolvenzrecht, 2. Aufl., Heidelberg 2012
d. h.	das heißt
dass.	dasselbe
DB	Der Betrieb
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DM	Deutsche Mark
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen
etc.	et cetera
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung

EV	Eigentumsvorbehalt
evtl.	eventuell
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
f.	folgende(r); für
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Festschr.	Festschrift
ff.	folgende
FLF	Finanzierung, Leasing, Factoring (Zeitschr.)
Fn.	Fußnote
<i>Foerste</i>	<i>Foerste, Ulrich</i> , Insolvenzrecht, 6. Aufl., München 2014
Frhr.	Freiherr
FS	Festschrift
<i>Gaul/Schilken/Becker-Eberhard</i>	<i>Gaul, Hans Friedhelm/Eberhard Schilken/Ekkehard Becker-Eberhard</i> , Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl., München 2010
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenG	Genossenschaftsgesetz
<i>Gerhardt</i>	<i>Gerhardt, Walter</i> , Grundbegriffe des Vollstreckungs- und Insolvenzrechts, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1985
GesR	Gesellschaftsrecht
GG	Grundgesetz
<i>Gleußner</i>	<i>Gleußner, Irmgard</i> , Insolvenzrecht, 2015
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
<i>Gogger</i>	<i>Gogger, Martin</i> , Insolvenzrecht, 2. Aufl., München 2006
<i>Gottwald-Bearb.</i>	<i>Gottwald, Peter</i> (Hrsg.), Insolvenzrechts-Handbuch, 5. Aufl., München 2015
<i>Graf-Schlicker-Bearb.</i>	<i>Graf-Schlicker, Marie Luise</i> (Hrsg.), InsO, 4. Aufl., Köln 2014
GSZ	Großer Senat für Zivilsachen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
<i>Haarmeyer/Wutzke/Förster</i>	<i>Haarmeyer, Hans/Wolfgang Wutzke/Karsten Förster</i> (Hrsg.), Insolvenzordnung, 2. Aufl., Köln 2012 (zit.: InsO)
<i>dies.</i>	Handbuch zur Insolvenzordnung, 4. Aufl., München 2013 (zit.: Hdb.)
<i>dies.</i>	Präsenzkomentar zur Insolvenzordnung, Münster 2010 (zit.: PK.InsO)
<i>Häsemeyer</i>	<i>Häsemeyer, Ludwig</i> , Insolvenzrecht, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 2007
<i>HambK.InsO</i>	<i>Schmidt, Andreas</i> , Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 5. Aufl., Köln 2015
<i>Hess</i>	<i>Hess, Harald</i> (Hrsg.), Kölner Kommentar zur InsO, Köln (ab) 2016
<i>Hess/Pape</i>	<i>Hess, Harald/Gerhard Pape</i> , InsO und EGInsO, Köln 1995
HGB	Handelsgesetzbuch

XVIII Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. Ts.	im Taunus
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
InsO	Insolvenzordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung
InVo	Insolvenz und Vollstreckung
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
<i>Jaeger(KO)-Bearbeiter</i>	<i>Jaeger, Ernst</i> , KO, 9. Aufl., Berlin/New York ab 1977; 8. Aufl., Berlin ab 1958
<i>Jaeger-Bearbeiter</i>	<i>Jaeger, Ernst</i> , Insolvenzordnung, Berlin ab 2004
<i>Jauernig/Berger</i>	<i>Jauernig, Othmar/Christian Berger</i> , Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, 23. Aufl., München 2010
JR	Juristische Rundschau
Jura	Jura (Zeitschr.)
JurBüro	Das juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
<i>Kayser/Thole-Bearbeiter</i>	<i>Kayser, Godehard/Thole, Christoph</i> (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zur InsO, 8. Aufl., Heidelberg 2016
<i>Keller</i>	<i>Keller, Ulrich</i> , Insolvenzrecht, München 2006
KG	Kammergericht; Kommanditgesellschaft
<i>Kirchhof</i>	<i>Kirchhof, Hans-Peter</i> , Leitfaden zum Insolvenzrecht, 2. Aufl., Herne/Berlin 2000
KO	Konkursordnung
<i>Kölner Schrift</i>	<i>Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen e. V.</i> (Hrsg.), Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 3. Aufl., Herne/Berlin 2009
<i>Kraemer</i>	<i>Kraemer, Joachim</i> , Das neue Insolvenzrecht: Gesetze, Begründungen, Materialien, Bonn 1995
<i>Krüger</i>	<i>Krüger, Frank</i> , Insolvenzrecht, 8. Aufl., Altenberge 2016
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
<i>Kübler</i> (Hrsg.)	<i>Kübler, Bruno M.</i> (Hrsg.), Neuordnung des Insolvenzrechts, Köln 1989
<i>Kübler/Prütting/Bork-Bearbeiter</i>	<i>Kübler, Bruno M./Hanns Prütting/Reinhard Bork</i> (Hrsg.), InsO, Köln Stand September 2016
<i>Kuhn/Uhlenbruck</i>	<i>Kuhn, Georg/Wilhelm Uhlenbruck</i> , KO, 11. Aufl., München 1994
KuT	Konkurs- und Treuhandwesen
LAG	Landesarbeitsgericht
<i>Leipold</i> (Hrsg.)	<i>Leipold, Dieter</i> (Hrsg.), Insolvenzrecht im Umbruch, Köln/Berlin/Bonn/München 1991
<i>Leonhardt/Smid/Zeuner</i>	<i>Leonhardt, Peter/Stefan Smid/Mark Zeuner</i> , InsO, 3. Aufl., Stuttgart 2010
LG	Landgericht
lit.	littera

Lit.	Literatur
LitVerz.	Literaturverzeichnis
LM	Lindenmaier/Möhring
LZ	Leipziger Zeitung
m.	mit
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
<i>Mohrbutter/Ringstmeier</i>	<i>Mohrbutter, Harro/Andreas Ringstmeier</i> (Hrsg.), Handbuch der Insolvenzverwaltung, 9. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 2015
<i>MünchKomm.BGB-Bearb.</i>	Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl., München ab 2015
<i>MünchKomm.InsO-Bearb.</i>	Münchener Kommentar zur InsO, 3. Aufl. München ab 2013
<i>MünchKomm.ZPO-Bearb.</i>	Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl., München ab 2016
MutterschutzG	Mutterschutzgesetz
NdsRpflger	Niedersächsische Rechtspfleger
<i>Nerlich/Römermann-Bearbeiter</i>	<i>Nerlich, Jörg/Volker Römermann</i> , InsO, München Stand Juli 2016
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht
o.	oben
<i>Obermüller/Hess</i>	<i>Obermüller, Manfred/Harald Hess</i> , InsO, 4. Aufl., Heidelberg 2003
oHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
<i>Palandt-Bearbeiter</i>	<i>Palandt, Otto</i> , BGB, 76. Aufl., München 2016
<i>Pape</i>	<i>Pape, Gerhard</i> , NWB-Kommentar zum Insolvenzrecht, Herne 2013
<i>Pape/Uhlenbruck/Voigt-Salus</i>	<i>Pape, Gerhard/Wilhelm Uhlenbruck/Joachim Voigt-Salus</i> , Insolvenzrecht, 2. Aufl., München 2010
<i>Paulus</i>	<i>Paulus, Christoph</i> , Insolvenzrecht, 2. Aufl., München, 2012
PatG	Patentgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
Rdnr.	Randnummer
RegE	Regierungsentwurf (wenn nicht anders angegeben: zur Insolvenzordnung)
<i>Reischl</i>	<i>Reischl, Klaus</i> , Insolvenzrecht, 4. Aufl., Heidelberg u. a. 2016
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rpflger	Der Deutsche Rechtspfleger
RpflG	Rechtspflegergesetz

XX Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

S.	Satz; Seite
s.	siehe
<i>K. Schmidt/Bearbeiter</i>	<i>Schmidt, Karsten</i> , InsO, 19. Aufl., München 2016
<i>K. Schmidt, GesR</i>	<i>Schmidt, Karsten</i> , Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Köln/ Berlin/Bonn/München 2002
<i>Schmidt-Räntsch</i>	<i>Schmidt-Räntsch, Ruth</i> , Insolvenzordnung, Köln 1995
SGB	Sozialgesetzbuch
<i>Smid</i>	<i>Smid, Stefan</i> , Grundzüge des Insolvenzrechts, 4. Aufl., München 2002
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte
<i>Staudinger-Bearbeiter</i>	<i>Staudinger, Julius von</i> , Neubearbeitungen, Berlin/New York ab 2003
<i>Stein/Jonas-Bearbeiter</i>	<i>Stein, Friedrich/Martin Jonas</i> , ZPO, 21. Aufl., Tübingen ab 1993; 22. Aufl., Tübingen ab 2002; 23. Aufl., Tübingen ab 2014
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
s. u.	siehe unten
<i>Thomas/Putzo-Bearbeiter</i>	<i>Thomas, Heinz/Hans Putzo</i> , ZPO, 37. Aufl., München 2016
u.	unten
u. a.	unter anderem/n
<i>Uhlenbruck</i>	<i>Uhlenbruck, Wilhelm</i> , Das neue Insolvenzrecht, Herne/Berlin 1994
<i>Uhlenbruck-Bearbeiter</i>	<i>Uhlenbruck, Wilhelm</i> , InsO, 14. Aufl., München 2015
UrhG	Urheberrechtsgesetz
US	United States (of America)
USt.	Umsatzsteuer
v.	von
VerglO	Vergleichsordnung
VermG	Vermögensgesetz
VersR	Versicherungsrecht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VglO	Vergleichsordnung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WG	Wechselgesetz
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
<i>Wimmer-Bearbeiter</i>	<i>Wimmer, Klaus</i> , Frankfurter Kommentar zur InsO, 8. Aufl., Köln 2015
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WPg.	Die Wirtschaftsprüfung
z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
Zeitschr.	Zeitschrift
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
<i>Zimmermann</i>	<i>Zimmermann, Walter</i> , Grundriss des Insolvenzrechts, 10. Aufl., Heidelberg 2015

ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
<i>Zöller-Bearbeiter</i>	<i>Zöller, Richard</i> , ZPO, 31. Aufl., Köln 2016
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zust.	zustimmend
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess



# 1. Teil

## Grundlagen

### § 1: Begriff und Zweck des Insolvenzverfahrens

**Literatur:** *Bauer*, Ungleichbehandlung der Gläubiger im geltenden Insolvenzrecht, 2007; *Hoffmann*, Prioritätsgrundsatz und Gläubigergleichbehandlung, 2016; *Lepa*, Insolvenzordnung und Verfassungsrecht, 2002; *Vorwerk*, Von der typenübergreifenden Gemeinschaft der insolvenz beteiligten Gläubiger, 2007; *Werres*, Grundrechtsschutz in der Insolvenz, 2007. **1**

Man spricht von der Insolvenz eines Schuldners, wenn sein Vermögen nicht mehr ausreicht, um alle Gläubiger zu befriedigen. Deshalb dient das Insolvenzverfahren nach § 1 S.1 InsO dazu, „die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung, insbesondere zum Erhalt des Unternehmens, getroffen wird“<sup>1</sup>. Ziel eines Insolvenzverfahrens<sup>2</sup> ist danach die **gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger** eines Schuldners. Dadurch unterscheidet sich das Insolvenzverfahren als Gesamtvollstreckung von der Einzelzwangsvollstreckung. Bei dieser greifen einzelne Gläubiger – jeder für sich – auf einzelne Vermögensgegenstände zu. Haben mehrere Gläubiger denselben Gegenstand pfänden lassen, so werden sie aus dem Erlös nach dem Prioritätsprinzip befriedigt, also in der Reihenfolge des Zugriffs (§ 804 Abs.3 ZPO). Der dadurch bedingte „Wettlauf der Gläubiger“ ist nur solange tolerabel, wie das Vermögen des Schuldners für alle Gläubiger ausreicht. Reicht es nicht aus, wäre es ungerecht, die Forderung des schnellsten Gläubigers voll zu befriedigen, während die übrigen Gläubiger leer ausgehen. Deshalb muss an die Stelle der Einzelzwangsvollstreckung eine Gesamtvollstreckung treten, die zu einer gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger führen soll und den Zugriff des einzelnen ausschließt<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dazu *Kirchhof*, FS Gerhardt, 2004, 443 ff.; vgl. auch *Pöggeler*, FS Nörr, 2003, 739 ff.

<sup>2</sup> Grundsätzliche Überlegungen u. a. bei *Eidenmüller*, ZIP 2016, 145 ff.; v. *Wil-mowsky* in: 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt, 2014, 655 ff.

<sup>3</sup> Vgl. auch § 89 Abs.1 InsO: Für die Dauer des Insolvenzverfahrens ist den Insolvenzgläubigern die Einzelzwangsvollstreckung untersagt.



- 2 Ein Insolvenzverfahren setzt also voraus, dass das Vermögen des Schuldners nicht zur Befriedigung aller Gläubiger genügt. Anderenfalls kommt es mangels eines Eröffnungsgrundes gar nicht zu einem Insolvenzverfahren (vgl. §§ 16 ff. InsO; → Rdnr. 101 ff.); stellt sich nachträglich heraus, dass das Vermögen doch ausreicht, ist das Verfahren einzustellen (§ 212 InsO; → Rdnr. 361). Sind aber nicht genügend Vermögenswerte vorhanden, um alle Forderungen zu befriedigen, so bedeutet eine gemeinschaftliche Befriedigung aller Gläubiger nicht nur eine gemeinsame, sondern immer auch eine **anteilige Befriedigung**: Ihre Forderungen werden nicht voll, sondern nur quotal erfüllt, also nur zu einem bestimmten Prozentsatz, dessen Höhe davon abhängt, wieviel verwertbares Vermögen zur Verfügung steht. Das Insolvenzrecht geht dabei von dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger (*par condicio creditorum*<sup>4</sup>) aus, der vor allem in §§ 1, 38 InsO zum Ausdruck kommt und bei dem es sich um ein Kernstück des Insolvenzrechts handelt<sup>5</sup>: Die Quote aller Insolvenzgläubiger soll gleich hoch sein (sofern nicht besondere Umstände eine Ungleichbehandlung rechtfertigen; → Rdnr. 81 ff.).
- 3 Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt **durch Verwertung des Schuldnervermögens**. Das Gesetz nennt das verwertbare Schuldnervermögen die *Insolvenzmasse* (§ 35 InsO; → Rdnr. 141), die gemäß § 38 InsO zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger<sup>6</sup> zur Verfügung steht. Das Insolvenzverfahren dient damit der *Verwirklichung der Vermögenshaftung*: Es soll das gesamte Vermögen des Schuldners, mit dem er seinen Gläubigern für die Erfüllung ihrer Forderungen haftet, verwertet werden. Die meisten<sup>7</sup> Gläubiger haben sich mit dem Schuldner nur im Vertrauen auf eine bestimmte Haftungsmasse eingelassen (mögen sie oft auch nur recht diffuse Vorstellungen davon gehabt haben, welches Vermögen ihnen im Ernstfall zur Verfügung steht). Diese Haftungsmasse wird jetzt, soweit noch vorhanden, verwertet. Das Insolvenzverfahren ist also ein rein vermögensorientiertes Verfahren zur Durchsetzung der materiell-rechtlichen Haftungs-

<sup>4</sup> D 42, 8, 6, 7 (Ulp.): Par condicio creditorum facta esset. – Kritisch zur Verwirklichung dieses Grundsatzes im geltenden Recht *Bauer* (Rdnr. 1) und *DZWIR* 2007, 188 ff.; *Knosp*, *ZInsO* 2014, 861 ff.; vgl. ferner v. *Gleichenstein*, *NZI* 2015, 49 ff.; *Hoffmann* (Rdnr. 1); *Kodek*, *KTS* 2014, 215 ff.; *Zipperer*, *FS Vallender*, 2015, S. 843 ff.

<sup>5</sup> *BGHZ* 88, 147, 151; 41, 98, 101; *Brehm*, *FS Jelinek*, 2002, 15 ff.; *Windel*, *Jura* 2002, 230 ff.

<sup>6</sup> Näher zum Begriff der Insolvenzgläubiger unten Rdnr. 81.

<sup>7</sup> Nicht alle; der folgende Satz gilt zum Beispiel nicht für die Deliktsgläubiger, deren Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung des Schuldners herrühren.

ordnung und kein Verfahren, in dem ein Unwerturteil über die Person des Schuldners gefällt wird<sup>8</sup>.

Für die Verwertung des Schuldnervermögens stehen **drei Wege** zur Verfügung<sup>9</sup>:

(1) In den meisten Fällen werden die einzelnen Gegenstände des Schuldnervermögens zu Geld gemacht und der Erlös an die Gläubiger verteilt. Man spricht dann von der *Liquidation* des Vermögens<sup>10</sup>.

(2) Bei Unternehmen kommt daneben die *Sanierung* in Betracht. Hier wird das Schuldnervermögen (das Unternehmen als Vermögen des Unternehmensträgers<sup>11</sup>, also des „Inhabers“, der eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist; → Rdnr. 36 ff.) dadurch für die Gläubiger eingesetzt, dass es – in der Regel nach nicht unerheblichen Investitionen und Umstrukturierungen – wieder „fit gemacht“ wird, so dass es Erträge erwirtschaften kann, aus denen die Gläubiger befriedigt werden können (→ Rdnr. 413 ff.). Man spricht hier auch von einer „investiven Verwertung“. Der Schuldner bekommt dabei die Verfügungsmacht über sein Unternehmen zurück, sobald es durch den Insolvenzverwalter bzw. auf der Grundlage eines Insolvenzplans erfolgreich saniert und das Insolvenzverfahren damit abgeschlossen ist. Saniert wird hier nicht nur das Unternehmen, sondern auch der Unternehmensträger, also der Insolvenzschuldner.

(3) Schließlich ist an eine *übertragende Sanierung* zu denken, bei der ein überlebensfähiges Unternehmen (oder ein Teil davon) auf einen anderen Rechtsträger, etwa einen Konkurrenten oder eine Auffanggesellschaft, übertragen und der Kaufpreis als Erlös an die Gläubiger des bisherigen Unternehmensträgers verteilt wird. Da der bisherige Unternehmensträger in aller Regel eine juristische Person (GmbH) ist, die durch das Insolvenzverfahren liquidiert wird (→ Rdnr. 158), spricht man hier auch von einer „sanierenden Liquidation“: Das im Wege der Übertragung zu sanierende Unternehmen wird vom zu liquidierenden Unternehmensträger getrennt (→ Rdnr. 434 ff.).

---

<sup>8</sup> Ausf. dazu *Uhlenbruck*, FS Gerhardt, 2004, 979 ff.; vgl. auch *BGH NJW* 2005, 511 f.

<sup>9</sup> Vgl. dazu *Wellensiek*, WM 1999, 405 ff.

<sup>10</sup> Näher unten Rdnr. 227 ff., 342 ff.; zu der Frage, ob das Insolvenzverfahren auch der gesellschaftsrechtlichen Liquidation dient, s. Rdnr. 158.

<sup>11</sup> Vgl. zur Unterscheidung zwischen dem Unternehmen als wirtschaftlicher Einheit (Organisation) und Unternehmensträger als Rechtssubjekt grundlegend *K. Schmidt*, Handelsrecht, 6. Aufl. 2014, § 3 Rdnr. 44 ff.

- 5 Diese drei Wege stehen nach dem Gesetz **gleichrangig** nebeneinander. Es gibt keinen gesetzlichen Vorrang der Liquidation, auch wenn ihr in der Praxis die größte Bedeutung zukommt. Welcher Weg die beste Gläubigerbefriedigung verspricht und deshalb beschritten werden soll, wird nach einem für alle Verwertungsformen gemeinsamen und einheitlichen Verfahrensbeginn im sog. Berichtstermin von der Gläubigerversammlung beschlossen (§§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 156 f. InsO)<sup>12</sup>.
- 6 Von den Gläubigern wird noch eine zweite grundlegende Entscheidung verlangt. Jede der drei Verwertungsarten kann nämlich **nach den gesetzlichen Vorgaben oder privatautonom auf der Grundlage eines Insolvenzplans** durchgeführt werden (vgl. noch einmal § 1 S. 1 InsO). Das Gesetz stellt das Instrumentarium für eine Zwangsverwertung durch den Insolvenzverwalter zur Verfügung, erlaubt es den Beteiligten aber auch, in einem Insolvenzplan ein vom gesetzlichen Modell abweichendes, dem konkreten Einzelfall besser gerecht werdendes Verfahren zu vereinbaren (§§ 217 ff. InsO; → Rdnr. 365 ff.). Ein solches Vorgehen bietet sich vor allem an, wenn ein Unternehmen saniert werden soll, ist darauf aber, wie sich aus dem Wortlaut des § 1 S. 1 InsO („insbesondere“) ergibt, nicht beschränkt. Auch die Liquidation kann also in einem Insolvenzplan geregelt werden.
- 7 Nach dem bisher Gesagten ist das Insolvenzverfahren in erster Linie ein Vermögensverwertungsverfahren. Das Schuldnervermögen soll auf einem der in Rdnr. 4 genannten Wege verwertet und der Verwertungserlös an die Gläubiger verteilt werden. Daneben kann ein zweiter Verfahrenszweck treten: die **Restschuldbefreiung** für den Schuldner (§ 1 S. 2 InsO; → Rdnr. 446 ff.)<sup>13</sup>. Sie ergibt sich bei Verbänden (Gesellschaften) von selbst, weil sie in aller Regel am Ende des Insolvenzverfahrens gelöscht werden, so dass mit dem Schuldner auch die Schulden wegfallen (→ Rdnr. 447), oder die Entschuldung in einem Sanierungsverfahren bewirkt wird (→ Rdnr. 4, 6). Bei natürlichen Personen hingegen ist ein besonderes Restschuldbefreiungs-

---

<sup>12</sup> Diese Konzeption des Gesetzes stößt freilich in der Praxis regelmäßig auf Schwierigkeiten, weil der Berichtstermin nicht selten erst sechs Monate nach dem Insolvenzantrag stattfindet und man mit der Rettung eines insolventen Unternehmens nicht so lange warten kann. Meistens leitet daher schon der vorläufige Insolvenzverwalter Maßnahmen ein, die dann vom endgültigen Insolvenzverwalter nach der Eröffnung, aber vor dem Berichtstermin umgesetzt werden. Faktisch entscheidet also oft der Insolvenzverwalter (ggf. mit Zustimmung eines vorläufigen Gläubigerausschusses, vgl. § 158 InsO) über die Verwertungsform; die Gläubiger können diese Entscheidung im Berichtstermin nur noch zur Kenntnis nehmen.

<sup>13</sup> Ausf. zur Funktion des Insolvenzverfahrens als Entschuldungsverfahren *Ma-daus*, JZ 2016, 548 ff.

verfahren erforderlich, weil das reine Vermögensverwertungsverfahren nur zu einer anteiligen Gläubigerbefriedigung führt (→ Rdnr. 2). Wegen des nicht erfüllten Teils ihrer Ansprüche können die Gläubiger nach Abschluss des Insolvenzverfahrens weiter gegen den Schuldner vorgehen (§ 201 Abs. 1 InsO). Da die Quote, zu der die Forderungen im Insolvenzverfahren befriedigt werden, regelmäßig deutlich unter 10 % liegt, bedeutet ein unbeschränktes Nachforderungsrecht, dass der Schuldner nur schwer wieder „auf einen grünen Zweig kommen“ kann. Um redlichen Schuldnern einen Neuanfang zu ermöglichen, sieht die Insolvenzordnung in §§ 286 ff. das Restschuldbefreiungsverfahren vor.

## § 2: Die Insolvenzordnung als Reformgesetz

### A. Rechtsentwicklung und Reform<sup>1</sup>

Das Insolvenzrecht ist im Wesentlichen in der am 1.1.1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung geregelt. Sie hat die *Konkursordnung* (vom 10.2.1877; RGBl. 351), die *Vergleichsordnung* (vom 26.2.1935; RGBl. I, 321) und – für die ehemals zur DDR gehörenden „neuen Bundesländer“ – die *Gesamtvollstreckungsordnung* (i. d. F. vom 23.5.1991; BGBl. I, 1185) abgelöst. Damit war ein Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen, das in seinen Ursprüngen bis in das Jahr 1978 zurückreichte. Damals setzte der Bundesminister der Justiz eine Kommission für Insolvenzrecht ein, in die Wissenschaftler und Praktiker des Insolvenzrechts sowie Sachverständige aus Gewerkschaften und Verbänden berufen wurden und die den Auftrag erhielt, Vorschläge für eine Reform des Insolvenzrechts zu erarbeiten. Diesem Auftrag lag die – vor allem durch die wirtschaftlichen Folgen der „Ölkrise“ von 1973 hervorgerufene – Erkenntnis zugrunde, dass das geltende Konkurs- und Vergleichsrecht wegen der großen Massearmut der Insolvenzen nicht mehr in der Lage war, die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen<sup>2</sup>; das Wort vom „Konkurs des Konkurses“<sup>3</sup> machte die Runde. Etwa drei Viertel aller Verfahren wurden mangels Masse gar nicht erst eröffnet<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> Allg. zur Geschichte des Konkurses *Paulus*, JZ 2009, 1148 ff.; *Uhlenbruck*, DZWIR 2007, 1 ff.; zur Geschichte der InsO *Gerhardt*, FS Leipold, 2009, 377 ff.; vgl. ferner *Thole*, JZ 2011, 765 ff.

<sup>2</sup> Ausf. dazu die sehr instruktive Allg. Begr. zum RegE, BT-Drs. 12/2443, 72 ff.

<sup>3</sup> *Kilger*, KTS 1975, 172.

<sup>4</sup> Vgl. dazu heute § 26 InsO.

weitere 10 % vorzeitig wieder eingestellt<sup>5</sup>. Soweit es überhaupt zu einer Verteilung an die Konkursgläubiger kam, betrug die durchschnittliche Konkursquote 3–5 %. Zu einem bestätigten Vergleich kam es in allenfalls 1 % der Insolvenzverfahren. Gerade das Instrumentarium zur Sanierung insolventer Unternehmen hatte sich als völlig unzureichend erwiesen. Pointiert hieß es dazu bei *Häsemeyer*: „Ein Konkursverfahren, das sich darauf beschränkt, den Arbeitnehmern aus öffentlichen Kassen zu ihrem Lohn zu verhelfen und die gesicherten Gläubiger vor Beeinträchtigungen ihrer Sicherheiten zu schützen, und darüber das letzte verfügbare Schuldnervermögen aufzehrt, verfehlt seine Zwecke.“<sup>6</sup>

- 9 Die Kommission für Insolvenzrecht, die für ihre Arbeit wesentliche Anstöße vom 54. Deutschen Juristentag erhielt<sup>7</sup>, legte 1985 ihren *Erssten Bericht* vor<sup>8</sup>, dem 1986 ein *Zweiter Bericht* folgte<sup>9</sup>. Diese Berichte wurden – wie auch die späteren Entwürfe des Bundesjustizministeriums – in Wissenschaft und Praxis lebhaft diskutiert. Unter Berücksichtigung der dabei zutage getretenen Kritik veröffentlichte das Bundesjustizministerium 1988 den *Diskussionsentwurf* eines Gesetzes zur Reform des Insolvenzrechts<sup>10</sup>, der 1989 noch einmal ergänzt wurde<sup>11</sup> und dem sich noch im selben Jahr ein *Referentenentwurf* anschloss<sup>12</sup>. In diese Phase des Gesetzgebungsverfahrens fielen die Wiedervereinigung Deutschlands und das Bedürfnis nach einem auf die Verhältnisse in den neuen Bundesländern zugeschnittenen Insolvenzrecht. Man entschloss sich, Konkurs- und Vergleichsordnung nicht auf das Beitrittsgebiet zu erstrecken, sondern mit der *Gesamtvollstreckungsordnung* (→ Rdnr. 8) das Insolvenzrecht der DDR, die Verordnung über die Gesamtvollstreckung von 1975, in überarbeiteter Fassung zu übernehmen.

<sup>5</sup> Vgl. dazu heute §§ 207 ff. InsO.

<sup>6</sup> *Häsemeyer*, Insolvenzrecht, 1. Aufl., 1992, 73.

<sup>7</sup> Vgl. die Gutachten D und E von *K. Schmidt* und *Hanau* sowie das Referat M 11 von *Zeuner* zum Thema „Möglichkeiten der Sanierung von Unternehmen durch Maßnahmen im Unternehmens-, Arbeits-, Sozial- und Insolvenzrecht“, 1982.

<sup>8</sup> *BMJ* (Hrsg.), Erster Bericht der Kommission für Insolvenzrecht, Köln 1985.

<sup>9</sup> *BMJ* (Hrsg.), Zweiter Bericht der Kommission für Insolvenzrecht, Köln 1986.

<sup>10</sup> *BMJ*, Gesetz zur Reform des Insolvenzrechts: Diskussionsentwurf, Köln 1988.

<sup>11</sup> *BMJ*, Gesetz zur Reform des Insolvenzrechts: Diskussionsentwurf (Ergänzungen), Köln 1989.

<sup>12</sup> *BMJ*, Referentenentwurf Gesetz zur Reform des Insolvenzrechts, Köln 1989; Referentenentwurf Einführungsgesetz zum Gesetz zur Reform des Insolvenzrechts, Köln 1990.

Mit dem *Regierungsentwurf* zur InsO vom 15.4.1992<sup>13</sup> wurde das förmliche Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Dieser Regierungsentwurf, der vor allem von Seiten der Insolvenzverwalter heftige Kritik erfuhr<sup>14</sup>, wurde in den Beratungen des *Rechtsausschusses* noch einmal wesentlich gestrafft und vereinfacht<sup>15</sup>. In dieser Fassung wurde er vom Deutschen Bundestag am 21.4.1994 verabschiedet<sup>16</sup>. (Die „Motive“ für die Gesetzesfassung sind daher der Begründung des Regierungsentwurfs und – für dessen Änderungen – dem Bericht des Rechtsausschusses zu entnehmen). Dem Vorschlag des vom Bundesrat angerufenen Vermittlungsausschusses, dass das Gesetz nicht, wie ursprünglich vorgesehen, am 1.1.1997, sondern erst am 1.1.1999 in Kraft treten solle<sup>17</sup>, stimmten der Bundestag am 17.6.1994 und der Bundesrat am 8.7.1994 zu<sup>18</sup>. Am 5.10.1994 wurde das Gesetz ausgeteilt und am 18.10.1994 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht<sup>19</sup>.

## B. Schwerpunkte der Reform

Die Insolvenzrechtsreform hatte sich vorgenommen, das defizitäre Konkursrecht im Hinblick auf die Verfahrensziele (→ Rdnr. 1 ff.) zu optimieren<sup>20</sup>, und verfolgte zwei wesentliche **Ziele**: Sie wollte *Maßnahmen gegen die Massearmut* ergreifen, damit möglichst viele Verfahren eröffnet und durchgeführt werden können, so dass möglichst viele Insolvenzfälle in einem geordneten Verfahren abgewickelt werden können. Dazu kam als weitere prägende Intention die bessere *Abstimmung von Liquidation und Sanierung*. Die Insolvenzordnung ist an diesen Reformzielen orientiert. Sie sind daher nicht nur geset-

---

<sup>13</sup> BT-Drs. 12/2443 = BR-Drs. 1/92; ferner RegE EGInsO vom 21.7.1992, BT-Drs. 12/3803 = BR-Drs. 511/92.

<sup>14</sup> Vgl. den Alternativentwurf des Gravenbrucher Kreises zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung, ZIP 1993, 625 sowie ZIP 1994, 585 ff.; ferner *Uhlenbruck/Brandenburg/Grub/Schaaf/Wellensiek*, BB 1992, 1734 ff.

<sup>15</sup> Bericht des Rechtsausschusses vom 19. April 1994, BT-Drs. 12/7302 und für das EGInsO 12/7303.

<sup>16</sup> BR-Drs. 336/94 und für das EGInsO 337/94.

<sup>17</sup> BT-Drs. 12/7948.

<sup>18</sup> BR-Drs. 644/94.

<sup>19</sup> Insolvenzordnung vom 5.10.1994; BGBl. I, 2866. Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5.10.1994; BGBl. I, 2911.

<sup>20</sup> Vgl. zu den ökonomischen Aspekten eines effizienten Insolvenzrechts *Koschmieder*, *Effizientes Insolvenzrecht*, 2014; *Schäfer* in: *Zwischen Markt und Staat* (Gedächtnisschrift f. R. Walz), 2008, 645 ff.; für das Insolvenzanfechtungsrecht *Bork* in: *Eger/Bigus/Ott/v. Wangenheim* (Hrsg.), *Internationalisierung des Rechts und seine ökonomische Analyse*, 2008, 593 ff.; alle m. w. N.